

Parkhausordnung - Hotel Aquino Tagungszentrum

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen in das Parkhaus des Hotel Aquino Tagungszentrums.

Betreiber / Vermieter Erzbischöflichen Vermögensverwaltungs GmbH

Geschäftsführer Herr Bernd Jünemann

Chausseestraße 128 / 129

10115 Berlin

+49 30 28486 0 / info@hotel-aquino.de

§ I Mietgegenstand

Mit der Annahme des Einstellungsscheines / mit dem Einfahren in das Parkhaus in der Hannoverschen Str. 5 kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Mietzeit und Parkgebührenordnung

Der Mietpreis (Parkgebühr) bemisst sich pro KFZ für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Parkgebührenordnung, die Bestandteil dieser Einstellbedingungen ist. Das KFZ kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 10 Tage, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters oder KFZ-Halters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ eine erhöhte Parkgebühr in Höhe von 200% des Regelsatzes zu. Bei Verlust des Parkscheins ist ein Preis von EUR 17,00 pro Tag zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. Die ausgewiesenen Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3 Haftung für Diebstahl / Beschädigung

Der Vermieter trägt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der abgestellten Kraftfahrzeuge oder in Fahrzeugen aufbewahrten Gegenständen. Der Mieter muss sich selbst gegen derartige Schäden versichern.

§ 4 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses und dessen Nebenflächen. Das Abstellen von Lastenfahrrädern, Autowracks, Ersatzteilen, und Autozubehör ist nicht zulässig.



§ 5 Stellplatzordnung

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in der gesamten Tiefgarage verboten. Auf dem Stellplatz und den Zu- und Abfahrten dürfen weder Treibstoffe, leere Treibstoffbehälter noch sonstige Gegenstände aufbewahrt oder gelagert werden. Auf dem gesamten Stellplatz und auf dem Vorplatz ist das Hupen, das mit Beeinträchtigungen verbundene Testen von Fahrzeugen oder deren Bestandteilen, das Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten. Ebenso untersagt sind sämtliche Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhaus-/Hotel-/Liegenschaftspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.

Alle polizeilichen und behördlichen Anordnungen bzw. geltendes Ortsrecht sind vom Mieter zu beachten.

Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn er dies behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat.

In der Parkeinrichtung ist ferner verboten, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde:

- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das Befahren mit Anhängern;
- das Befahren mit Fahrzeugen, die die maximale Fahrzeughöhe von 2,05 m überschreiten.
- Der Aufenthalt im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstellund Abholvorganges hinaus, zum Be- und Entladen sowie zu anderen Zwecken als zum Parken.

§ 6 Notfall

Bei Notfällen bzw. technischen Störungen benutzen Sie das Notrufsystem an der Ein- bzw. Ausfahrtsäule oder rufen direkt im Hotel Aquino unter +49 30 28486 0 an.

Eventuell auftretende Störungen am Rolltor oder einer sonstigen Einrichtung des Parkhauses sollen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden. Ferner wird gebeten, Reklamationen oder Anfragen schriftlich unverzüglich bei der Erzbischöflichen Vermögensverwaltungs GmbH anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkbedingungen treten mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Erzbischöfliche Vermögensverwaltungs GmbH

Stand: Oktober/2024